

Gesamterneuerungswahlen Stadtrat vom 7. Oktober 2018 (Amtsperiode 2019–2022), Stadt Zug

Allfällige Partei oder Gruppierung: grünliberale Partei (glp)

Wahlvorschlag für den Stadtrat (5 Mitglieder) / Majorz

Einzureichen bei der Stadtkanzlei (Einwohnerkontrolle), Stadthaus am Kolinplatz, Zug, bis spätestens am Montag, 30. Juli 2018, 17.00 Uhr (§ 59 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG, BGS 131.1).

Kandidierende Person

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)	Kontrollfeld (leer lassen)
							Ja	Nein		
1	Zweifel ✓	Nicole ✓	1974 ✓	Raumplanerin ETH	Ammannsmatt 18 ✓	6300 Zug ✓		x ✓	<i>N. Zweifel</i>	JA
2										
3										
4										
5										

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).

- 4. JULI 2018
K. Steiner



Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrollfeld (leer lassen)
01*	Meyer ✓	David ✓	1970 ✓	Fuchsloch 4a ✓	63170 Oberwil ✓	<i>D. Meyer</i>	JA
02	Städli ✓	Daniel ✓	1954 ✓	Weinbergstr. 42c ✓	6300 Zug ✓	<i>D. Städli</i>	JA
03	Rubin ✓	Thomas ✓	1950 ✓	Holdenstr. 8 ✓	6300 Zug ✓	<i>Th. Rubin</i>	JA
04	Huber ✓	Selen W. ✓	1986 ✓	Fridbachweg 1 ✓	6300 Zug ✓	<i>S. Huber</i>	JA
05	Larsson ✓	Göran ✓	1955 ✓	Gubelstr. 24 ✓	6300 Zug ✓	<i>G. Larsson</i>	JA
06	Marti ✓	Naziel ✓	1464 ✓	Tellenmattstr. 11 ✓	6317 Oberwil/Zug ✓	<i>N. Marti</i>	JA
07	Abicht ✓	Silvan ✓	1974 ✓	Löberensstr. 206 ✓	6300 Zug ✓	<i>S. Abicht</i>	JA
08	Imfeld ✓	Oliver ✓	1972 ✓	Knöpfliweg 4 ✓	6300 Zug ✓	<i>O. Imfeld</i>	JA
09	Hilber ✓	Andrea ✓	1975 ✓	Ammannmatt 22 ✓	6300 Zug ✓	<i>A. Hilber</i>	JA
10	TRUTTMANN ✓	THOMAS ✓	1971 ✓	- " - ✓	- " - ✓	<i>Truttmann</i>	JA
11	Knöpfel ✓	Walter ✓	1950 ✓	Ammannmatt 16 ✓	6300 Zug ✓	<i>W. Knöpfel</i>	JA

* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 1. August 2018

- 4. JULI 2018

Stenand

